

Olivier Gonner

# ZAnK – 15 Jahre Zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte (ZAnK) – Kurzvorstellung für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe

Trennungen und Familienkonflikte sind immer herausfordernd und stellen Betroffene vor große emotionale Belastungen. Treffen dabei unterschiedliche Sprachen, Kulturen und Rechtssysteme aufeinander, entstehen durch komplexe, hoch emotionalisierte Konfliktdynamiken zusätzliche Belastungen. Für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich dadurch besondere Anforderungen, die neben psychosozialer Expertise auch eine sichere Orientierung im internationalen Familienrecht erfordern.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung vor 15 Jahren den Internationalen Sozialdienst (ISD) damit beauftragt, die Zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte (ZAnK) einzurichten. Als unabhängige und überparteiliche Anlaufstelle mit niedrighem Zugang berät sie betroffene Privatpersonen – insbesondere Elternteile – sowie Fachkräfte aus Jugendämtern, Beratungsstellen und freien Trägern. Als mehrsprachiges Beratungsangebot bündelt ZAnK rechtliches, sozialpädagogisches und interkulturelles Fachwissen. Ziel ist es, in komplexen Fallkonstellationen Orientierung zu schaffen und tragfähige, am Kindeswohl orientierte Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Insbesondere im Kontext internationaler Kindesentführung bietet ZAnK eine fallbezogene Beratung an. Dabei arbeitet die Organisation eng mit dem Bundesamt für Justiz, inländischen Fachstellen sowie internationalen Netzwerkpartnern zusammen. Auf Grundlage internationaler Abkommen und europäischer Regelwerke – insbesondere des Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ), des Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) und der Brüssel IIb-Verordnung – unterstützt ZAnK bei der Einordnung rechtlicher Rahmenbedingungen sowie bei der Klärung von Zuständigkeiten und Verfahrenswegen im In- und Ausland.

Vor allem bei Kindesentführungen in Staaten, die nicht den einschlägigen Abkommen beigetreten sind, sind die rechtli-

**Olivier Gonner**  
ist sachbearbeitender Referent im  
Grenzüberschreitende Sozialarbeit – Internationaler Sozialdienst (ISD) im Deutschen Verein, Berlin.

chen Handlungsmöglichkeiten häufig begrenzt. In solchen Fällen unterstützt ZAnK die Entwicklung außergerichtlicher, insbesondere mediationsbasierter Lösungen auf Grundlage der sogenannten Malta-Prinzipien und bezieht dabei internationale Netzwerkpartner mit ein.

Auch im Bereich der Prävention internationaler Kindesentführungen kann die Zentrale Anlaufstelle dem besorgten Elternteil beratend zur Seite stehen. Mögliche Maßnahmen sind die Sensibilisierung des familiären und schulischen Umfelds, die Entwicklung verbindlicher Umgangsregelungen oder die Unterstützung bei der Beantragung einer Grenzsperrung bei begründetem Verdacht auf einen drohenden Kindesentzug.

Als Anlaufstelle unterstützt ZAnK Betroffene und Fachkräfte bei grenzüberschreitenden Fragestellungen zu Sorge-, Aufenthaltsbestimmungs- und Umgangsrechten sowie in Fällen von Kindeswohlgefährdung mit internationalem Bezug. Dabei übernimmt sie auch eine koordinierende Schnittstellenfunktion für den Informationsaustausch zwischen in- und ausländischen Behörden und Fachstellen.

Die Relevanz der Beratungsstelle zeigt sich auch in den aktuellen Fallzahlen: Im Jahr 2025 wurden insgesamt 2.702 Beratungen durchgeführt. Mehr als die Hälfte der Ratsuchenden waren Privatpersonen, insbesondere im Kontext von familiären Konflikten. An zweiter Stelle kamen Fachkräfte aus Jugendämtern und freien Trägern der Jugendhilfe.

**Fallbeispiel**

Lisa aus Kanada und Paul aus Deutschland leben mit ihrem gemeinsamem Sohn Ben seit mehreren Jahren in Berlin. Nach der Trennung vereinbarten die Eltern, dass Ben die Sommerferien mit seiner Mutter in Kanada verbringt. Die Rückkehr nach Deutschland ist für Ende August 2025 vorgesehen.

Kurz vor dem vereinbarten Rückflug informiert Lisa den Vater darüber, dass sie beabsichtigt, dauerhaft mit Ben in Kanada zu bleiben, da sie dort bessere Perspektiven für ihren Sohn sehe. Ohne vorherige Zustimmung von Paul hat sie Ben bereits an einer Schule in Kanada angemeldet.

**Rechtliche Einordnung**

*Da sowohl Deutschland als auch Kanada Vertragsstaaten des Haager Kindesentführungsübereinkommens (HKÜ) sind, kann Paul als zurückgelassener Elternteil über die Zentrale Behörde in Deutschland – Bundesamt für Justiz (BfJ) – die Rückführung des Kindes an dessen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Deutschland beantragen.*

*Das BfJ prüft den Antrag, unterstützt bei der Ermittlung des Aufenthaltsortes des Kindes und leitet das Verfahren an die kanadischen Behörden weiter. In Kanada wird zunächst versucht, eine freiwillige Rückgabe zu erreichen. Erfolgt diese nicht, entscheidet ein kanadisches Gericht in der Regel innerhalb von sechs Wochen über die Rückführung des Kindes nach Deutschland.*

**Verpflichtung der Fachkräfte und Handlungsmöglichkeiten**

Das Jugendamt berät und unterstützt Eltern und Kinder in familiären Konfliktsituationen nach §17 und 18 SGB VIII. Darüber hinaus wirkt es nach §9 IntFamRVG an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in familienrechtlichen Verfahren mit. Hierzu gehört auch, die Eltern für die möglichen rechtlichen und emotionalen Folgen einer Kindesentführung zu sensibilisieren.

Neben der Beantragung nach dem HKÜ kann der zurückgebliebene Elternteil auch Möglichkeiten einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung – etwa durch Mediation – in Betracht ziehen.

Schwerpunkte der Beratung waren 426 Fälle nach erfolgter internationaler Kindesentführung sowie 659 Beratungen zu Fragen des Sorge-, Aufenthaltsbestimmungs- und Umgangsrechts sowie zu Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung. In 163 Fällen erfolgte eine ausdrücklich präventive Beratung, beispielsweise bei drohender Kindesentführung. Darüber hinaus betrafen über 800 Anfragen – überwiegend von Jugendämtern – Fälle von Kindeswohlgefährdung mit grenzüberschreitendem Bezug.

Angesichts zunehmender internationaler Mobilität und komplexer familiärer Lebensrealitäten zeigt die langjährige Erfahrung der ZAnK, dass sich komplexe Kindschaftskonflikte nur durch frühzeitige Beratung, interdisziplinäre Zusammenarbeit und internationale Vernetzung nachhaltig im Sinne des Kindeswohls bearbeiten lassen.

**Kontaktmöglichkeiten****Telefonische Beratung:**

Mo–Fr, 09:00–16:00 Uhr  
+49 (0)30 62 980 403

Die Beratung ist vertraulich (auf Wunsch anonym) und kostenfrei.

**Online:**

Kontaktformular: <https://zank.de/zur-beratung/>

**E-Mail:** [info@zank.de](mailto:info@zank.de)

**Anschrift:**

Zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte (ZAnK)  
Internationaler Sozialdienst (ISD)  
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.  
Michaelkirchstr. 17–18  
10179 Berlin